



GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at

www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 17. Dezember 2020

Zl.: 851-0-Verord/62/A/2021

Kanalgebührenverordnung **der Gemeinde Holzhausen** (letzte Änderung am 17. Dezember 2019)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 17. Dezember 2020 über die Abänderung der Kanalgebührenverordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2007.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 **Euro 23,10**, mindestens aber **Euro 3.465,00**.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei:

- a) Eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Dachgeschoße gemäß § 2 Z. 25 a des O.ö. Bautechnikgesetzes 1994 und ausgebaute Dachräume gem. § 2 Z. 1 des O.ö. Bautechnikgesetzes 1994 werden ebenfalls bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage

miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. In die Bemessungsgrundlage sind jedenfalls Wintergärten sowie im Keller- oder Dachgeschoß befindliche Fitness- oder Saunaräume, Partyräume, Waschräume, WC-Räume oder betrieblich genutzte Lagerräume miteinzubeziehen.

- b) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden die zu Wohnzwecken benutzbaren Gebäude oder Gebäudeteile mit einem Satz von 90 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen. Jene Gebäudeteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen (z.Bsp. gewerblich oder betrieblich genutzte Gebäudeteile, Gebäudeteile für Vereinszwecke), sind ebenfalls mit einem Satz von 90 v.H. in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- c) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, werden für die 100 Quadratmeter übersteigenden Flächen mit einem Satz von 30 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen. Büro-, Aufenthalts- und Nassräume, Werkshallen und Werkstätten (Produktionsstätten), werden mit einem Satz von 100 v.H. als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) Flugdächer, Vordächer, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

(4) Für die Schaffung jeder weiteren Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ist ein Zuschlag von 30 % der nach § 2 Abs. 1 und 2 ergebenden Gebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die ermittelte Kanalanschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, entsprechend dieser Gebührenordnung von der neu ermittelten Kanalanschlussgebühr abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist, wobei eine

Ergänzungsgebühr nur soweit zu entrichten ist, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) bei Nutzungsänderungen von Gebäuden-, bzw. Gebäudeteilen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben.
- d) bei Abbruch eines Gebäudes und bei einem anschließenden Neubau ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben, und zwar für jenen Teil, der die Bemessungsgrundlage des abgerissenen Gebäudes übersteigt.
- e) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 2a

Vorauszahlungen auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Basis für die Kanalbenützungsgebühr ist die nach § 2 ermittelte Bemessungsgrundlage. Die Kanalbenützungsgebühr je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 beträgt **Euro 2,25**.

- (2) Bei Kleinhausbauten gem. § 2 Z.30 des O.ö. Bautechnikgesetzes 1994, deren Bemessungsgrundlage mehr als 150 m² gem. § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung beträgt, kann die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr auf 150 m² pro gemeldeter Personen beschränkt werden, wobei auch Zweitwohnsitze miteinbezogen werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit.a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbaumaßnahmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit c entsteht mit der tatsächlichen Nutzungsänderung der Gebäude oder Gebäudeteile.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (4) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Zu den festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalgebührenverordnung tritt mit **01. Jänner 2021** in Kraft, frühestens jedoch mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:
Klaus Hügelsberger eh.

Kundmachung wurde im Zuge der
Voranschlagserstellung durchgeführt

*Verordnungsprüfung vom Amt der
O.ö.Landesregierung, Direktion Inneres
und Kommunales, vom 21. April 2008,
IKD(Gem)-541430/25-2008-Gt
(keine Gesetzeswidrigkeit)*